

wirtschaftlich nicht länger tragbar! In der Romantik kehrten die Heiligen noch einmal zurück als »Medium des Jenseits« (S. 277) und »Demonstration des Katholischen« (S. 282).

Das Vordringen der historisch-kritischen Methode in der zeitgenössischen Theologie drängte katholische Theologen und Gläubige in die Defensive und brachte die Versuchung zu apologetischer Beharrung auf erstarrten Frömmigkeitsformen mit sich. »Verwischte Spuren« (S. 303) des Heiligen finden sich recht beziehungslos in moderner Psychologie, Kunst und Literatur sowie in säkularen Ersatzheiligen. »Auffällig ist bei all diesen Theoremen, daß es um ›das‹ Heilige, nicht um ›den‹ Heiligen geht. Dies ist letztlich das Problem eines jeden Gottglaubens: Wenn er seine transzendente Personalität verliert, bleibt die Ahnung des Unendlichen, dazu die Erfahrung des eigenen Gewordenseins und der Endlichkeit. Das Andere, Größere und Fremde sucht man im unbestimmt gelassenen Sakralen« (S. 306). Hier setzt eine »Aufklärung über die Aufklärung« (S. 342) an: Der Autor eröffnet Perspektiven, die über diejenigen des Religionswissenschaftlers hinausgehen, um der spezifischen Rationalität des Heiligkeitsstrebens Anerkennung zu verschaffen. Dem Physiker und Philosophen Carl Friedrich von Weizsäcker bleibt das abschließende Bekenntnis überlassen, daß die Gegenwart der Heiligen unabhängig von allem modernen Unverständnis zum Überleben eben dieser Moderne unverzichtbar ist: Askese drückt »die Verwerfung des der herrschenden Kultur innewohnenden Prinzips der Begehrlichkeit in sinnenfälliger Schärfe aus ... Die tiefe Verwandlung der menschlichen Natur, die dadurch möglich wird, strahlt dann prägend in die Kultur zurück« (zit. S. 354f.).

Neutralisiert wird dieser folgenreiche Ausblick durch den Klappentext des Verlages, dem Verfasser gehe »es in diesem Buch nicht etwa um eine theologische Wiederbelebung des Glaubens an den heiligen Menschen, sondern um eine religionsgeschichtliche Rekonstruktion. Er möchte eine geistige Welt erschließen, in der der Heilige eine grundlegende Erscheinung, ja eine »Urgestalt der Religion« war«. Sollte es bei dieser historisch distanzierenden Auswertung bleiben, wäre nicht nur dem Buch, sondern den hier geschilderten Menschen, denen wir an Gebrochenheit unseres Menschseins und Sehnsucht nach Heil-Sein in nichts nachstehen, die Anerkennung verweigert.

Beiläufig sei bemerkt: Die versehentliche Schreibweise Wolfgang Reinhardt für den Freiburger Historiker (S. 255) wird durch das Literaturverzeichnis korrigiert (Reinhard) und läßt nicht zurückschließen auf Verwandtschaft zum Herausgeber dieses Jahrbuchs.

*Barbara Hallensleben*

FERDINAND R. GAHBAUER: Die Pentarchie-theorie. Ein Modell der Kirchenleitung von den Anfängen bis zur Gegenwart (Frankfurter Theologische Studien, Bd. 42). Frankfurt am Main: Verlag Josef Knecht 1993. 464 S. Kart. DM 88,-.

Die in Frankfurt/St. Georgen vorgelegte Habilitationsschrift des Ettaler Benediktiners Ferdinand R. Gahbauer widmet sich einem weiten Feld: In umfassender Weise hat der Autor die Texte aufgesucht und interpretiert, die sich in Ost und West seit etwa dem Konzil von Nicäa (325) bis heute mit der Frage nach der »gemeinsamen Verantwortung der fünf Patriarchate Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem für die Leitung der Kirche« beschäftigt oder sich ihr auch nur angenähert haben. Leitendes Interesse dieses historischen Durchgangs ist es, Grundlagen, ja sogar ein Modell der Kirchenleitung für den ökumenischen Dialog mit den orthodoxen Kirchen bereitzustellen.

Bei aller Erudition des Autors, die der quellengesättigten Studie einen nicht zu unterschätzenden Wert als Nachschlagewerk sichern wird, bleiben jedoch gewisse Zweifel an der Methode der Untersuchung: Gahbauer legt von vornherein eine strenge Meßlatte an seine Texte: Von der bloßen »Pentarchie-Idee«, die vor allem die Vorstellung von der Existenz der fünf genannten herausgehobenen Bischofssitze beinhaltet, unterscheidet sich die wirkliche »Pentarchie-theorie« dadurch, daß sie auf die Aufgabe und die Zahl dieser Sitze reflektiert. Solches geschieht »im weiteren Sinne« erst bei Johannes von Jerusalem im achten Jahrhundert. Die vier Jahrhunderte vorher werden deshalb vor allem unter dem Gesichtspunkt betrachtet, inwiefern sie »Bausteine« für die Pentarchie-Idee liefern können, das heißt vor allem Listen und gemeinsame Erwähnungen der fünf späteren Patriarchate und zwar in »klassischer« oder »unklassischer« Reihenfolge. Der theologische Grundzug, der sich damit fast von selbst ergibt, verstellt Gahbauer zum Teil den Blick auf die tatsächliche Entwicklung der Kirchenverfassung(en). Die frühe und tiefgreifende Auseinanderentwicklung von Ost und West schon zu dieser Zeit bleibt außen vor. Eine reine »Theorie-Geschichte« hätte eventuell besser mit dem achten Jahrhundert, eine genetische Darstellung der Kirchenverfassung mit dem sechsten Jahrhundert eingesetzt, in dem die Pentarchie unter Justinian I. für relativ kurze Zeit eine kirchenpolitische Realität darstellte.

Anfragen seien auch beim ökumenischen Wert der Studie erlaubt: Wie der Autor selbst eingesteht, ist die Situation der orthodoxen Kirchen heute vom »Autokephalismus« gezeichnet; allein der schleppende Verlauf der Vorbereitungen zur geplanten »Panorthodoxen Synode« spricht hier Bände. Andererseits hat der CIC von 1983 den päpstlichen Primat deutlich herausgestellt. Gegenüber diesen Gegebenheiten erscheint der geschichtliche Erfolg der Pentarchie-theorie, den Gahbauer vor allem im gemeinsamen Vorgehen von Rom und Konstantinopel gegen den Ikonoklasmus im achten Jahrhundert sieht, – die drei anderen Patriarchate waren eher dem Namen nach beteiligt – wenig ermutigend. Die »theologische« Begründung der Pentarchie-Theorie durch den Vergleich mit den fünf Sinnen (seit dem neunten Jahrhundert ein Topos) oder den fünf Evangelien (zu den vier bekannten kommt das Corpus Paulinum) dürfte zumindest heute nicht mehr sehr hilfreich sein. Die »Pentarchie-Theorie« geht deshalb auch im Resümee des Verfassers zwanglos im Communio-Gedanken bzw. der »Konziliarität« der Kirche auf.

*Hubert Wolf*

MARTIN HECKEL: Gleichheit oder Privilegien. Der Allgemeine und der Besondere Gleichheitssatz im Staatskirchenrecht (Jus ecclesiasticum, Bd. 47). Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1993. XIV, 115 S. Geb. DM 44,-.

Infolge der deutschen Wiedervereinigung wird das staatskirchenrechtliche System des Grundgesetzes, das in den Grundlinien aus der Weimarer Verfassung stammt, erneut diskutiert. Besonders in den neuen Bundesländern sind kirchenpolitische Tendenzen für Änderungen oder gar Abschaffung. Dabei ist der sog. Privilegienvorwurf stark im Gespräch. Mit diesem Thema setzt sich das vorliegende Buch auseinander, wobei es sich nach dem Allgemeinen und Besonderen Gleichheitssatz in Art. 3 I und III des Grundgesetzes ausrichtet. Die Untersuchung gilt dem geltenden Recht, stellt aber immer wieder in ausgezeichneter Weise die Bezüge zur Geschichte her.

Es geht vor allem um die Gleichberechtigung der verschiedenen Konfessionen bzw. Religionsgemeinschaften im politischen Gemeinwesen, die Rechtsgrundlagen, Rechtsnatur, die Grundrechtsträger und -adressaten dieses allgemeinen Gleichheitssatzes. Das Bundesverfassungsgericht hat die Gleichheitsproblematik mit Hilfe verschiedener Formeln zu bewältigen versucht, die aber nach Heckel »etwas Tastendes und Unabgeschlossenes behalten haben« (S. 19). Heckel untersucht die Struktur des Gleichheitssatzes und die Maßstäbe, die sich für seine Beurteilung ergeben, wobei die Maßstabfrage auch für den »christlichen« sich verweltlichenden Staat vor 1918 gestellt wird.

Als Ziel der Egalisierung nennt der Verfasser Privilegienabbau und Parität »des Angebots«. Nach ihm enthält Art. 3 I und III des Grundgesetzes »kein Gebot abstrakt-schematischer Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften ohne Rücksicht auf ihre verschiedene Struktur und ihre unterschiedliche Leistung für das Wohl der Allgemeinheit, sondern ermöglicht, ja erfordert ihre sachgerechte Differenzierung nach ihrer kulturellen und sozialen Bedeutung« (S. 60). Nach Heckel übertrifft das hochdifferenzierte Privilegiengefüge das »kompliziert-verzweigte Stufensystem« der Kirchenhoheit von 1919 an Differenziertheit.

Der zweite Teil des Buches wendet sich dem Besonderen Gleichheitssatz, seinen Grundlagen, seiner Natur und seinem Inhalt zu, wobei festgestellt wird, daß es nur um die rechtliche, nicht die faktische Gleichheit hinsichtlich der Religionen und Religionsgemeinschaften geht und das Verbot der Benachteiligung und Bevorzugung im Vordergrund steht. Heckel hält aber Bevorzugungen und Benachteiligungen zwischen Religionsgemeinschaften selbst in religiösen Materien für zulässig, »wenn sie aus weltlichen Gründen und nicht wegen der Religion erfolgen« (S. 100). Er plädiert dafür, daß die Differenzierung der Rechtsbereiche bei der Auslegung des Gleichheitsartikels des Grundgesetzes in stärkerem Maße berücksichtigt wird, als dies in der Judikatur und Literatur meist erfolgt (S. 83 ff.). Im Verbot religiöser Privilegierung und Diskriminierung sieht er einen Spiegel der Entwicklungsstadien und Wirkungsformen der Säkularisierung. Verbindet sich diese mit Freiheit, »bedeutet sie (gerade in ihrer theologischen Entleerung) auch in erster Linie Offenheit und Freigabe der weltlichen Formen des Staatskirchenrechts zur freien Selbstbestimmung und Sinnerfüllung durch die jeweils betroffenen Individuen und Religionsgemeinschaften nach dem je eigenen religiösen Selbstverständnis des Glaubens« (S. 107).

Das Buch bietet eine vortreffliche, klare und umfassende Auseinandersetzung mit einem wichtigen und rechtspolitisch brisanten Thema, geschrieben von einem der besten Kenner der Materie, und verdient daher über die Fachkreise hinausgehende weite Beachtung.

*Louis Carlen*